

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 5. ÄNDERUNG

„Sondergebiet Agrovoltak“

Gemeinde Itzgrund

Begründung



Vorhabenträger:

Andreas Liebermann
Bodelstadt 1a
96274 Itzgrund

Entwurfsverfasser:

- bauprojekt -
D. Pfränger
Dipl. Bauingenieur (TU)
Marienstraße 5
98646 Hildburghausen

Fachberater / -planer:

Solwerk GmbH
Rotdornweg 4
96163 Gundelsheim



Fassung Entwurf: 12.04.2022

5. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEGRÜNDUNG

Inhaltsverzeichnis

<u>1. AUSGANGSSITUATION</u>	<u>3</u>
1.1 ABGRENZUNG AGROVOLTAIK	3
1.2 LANDES UND REGIONALPLANUNG.....	5
1.3 BAULEITPLANUNG	6
1.4 ANLASS UND ZIELSETZUNG DER PLANUNG / BEDARFSBEGRÜNDUNG	6
<u>2. PLANUNGSKONZEPTION.....</u>	<u>6</u>
2.1 HARMONISIERUNGSGEBOT	6
2.2 INFRASTRUKTUR, ERSCHLIEßUNG.....	7
2.3 IMMISSIONSSCHUTZ	7
2.4 SCHUTZGEBIETE	7
2.5 ALTLASTEN	9
2.6 DENKMALSCHUTZ	9
<u>3. UMWELTPRÜFUNG</u>	<u>10</u>
<u>4. MONITORING.....</u>	<u>10</u>

BEGRÜNDUNG

1. AUSGANGSSITUATION

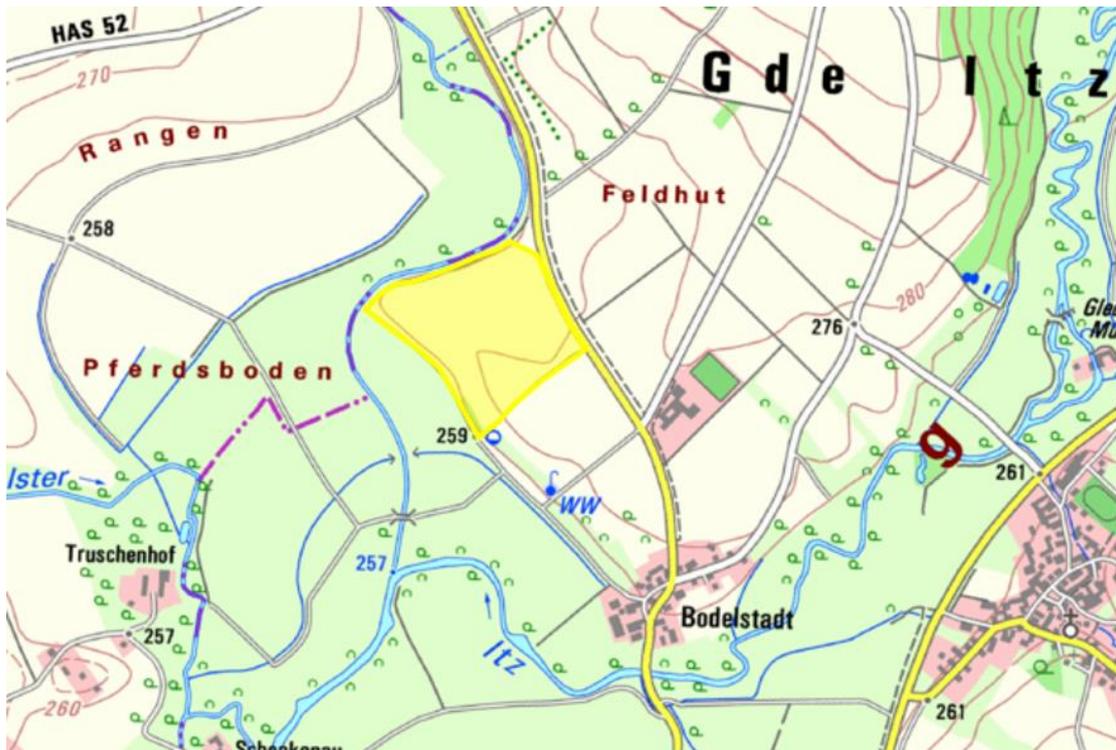


Abbildung 1 – Lage des Gebiets im topographischen Modell (Quelle: Bayern Atlas)

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Itzgrund, Ortsteil Bodelstadt sind die Flächen des Änderungsbereiches als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Fläche liegt nördlich der Gemeinde Bodelstadt an der Bundesstraße St2204.

Die Änderung umfasst die Flurnummern 1503 der Gemarkung Schottenstein

Insgesamt erstreckt sich das Vorhaben damit auf eine Gesamtfläche von ca. 9 ha, welche seit langem vom Vorhabenträger bestellt wird und sich in dessen Eigentum befindet.

Die Erschließung ist durch den unmittelbar angrenzenden Weg gesichert

Die Zweckbestimmung für die Fläche wird entsprechend auf „Sondergebiet Agrovoltaik“ festgesetzt.

1.1 Abgrenzung Agrovoltaik

Wie viele andere Branchen steht auch die Landwirtschaft vor der Herausforderung ihren Platz im 21. Jahrhundert zu finden und auch der nachfolgenden Generation noch eine Perspektive bieten zu können.



Abbildung 2 – Sinnbild Agrovoltaik (© Solwerk GmbH 2022)

Die stetig steigende Zahl an Auflagen und Verboten, Flächenverluste und ein ungünstiges Image in der Öffentlichkeit macht die konventionelle Landwirtschaft stellenweise nicht mehr wirtschaftlich möglich und berauben so immer mehr Traditionsbetrieben ihre Existenzgrundlage.

Das ganzheitliche Konzept der „Agrovoltaik“ setzt genau an diesem Punkt an und soll den umsetzenden Landwirten durch die **kombinierte Nutzung ein und derselben Fläche für**

- **Landwirtschaft**
 - z.B. Schafsbeweidung, Schattengewächse, Saatgutgewinnung, ...
- **Erzeugung erneuerbarer Energien**
 - In der Regel eine Photovoltaik-Freifeldanlage
- **Regionale Nutzung, Speicherung und Veredelung des erzeugten Stroms**
 - z.B. eTankstellen, Netzentlastungsspeicher, Power-to-X Anlage, Serverfarm, Direktbelieferung v. Unternehmen, ...

eine nachhaltige Chance für die Zukunft ermöglichen.

Ein wesentliches Merkmal ist dabei, dass der **örtliche Landwirt** dies in der Regel **auf der eigenen Fläche mit** vorrangig **regionalen Unternehmen selbst umsetzt**, sowie eine langfristige **Betriebsperspektive weit über die üblichen 20 Jahre einer „normalen EEG-Anlage“ hinaus**.

Zusammengefasst grenzt sich damit eine Agrovoltaikanlage z.B. wie folgt von einem konventionellen Solarpark ab:

Einer Zersiedelung der Landschaft wird vorgebeugt, da das Vorhabengebiet an bereits bestehende Bebauung und Infrastruktur angrenzt. Östlich der Anlage befindet sich die Landstraße St2204, sowie südöstlich ein großer Gebäudekomplex der Grundschule Itzgrund. Im weiteren näheren Umfeld befinden sich fast ausschließlich extensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Trotz dieser deutlichen Vorbelastung liegt die Fläche aber dennoch weit genug entfernt von den typischen örtlichen Naherholungsgebieten, der nächsten Wohnbebauung und stark frequentierten Verkehrswegen, um diese negativ zu beeinflussen.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern, wird eine 3-seitige Heckenpflanzung als Eingrünung festgesetzt.

1.3 Bauleitplanung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind im Änderungsbereich sowie die angrenzenden Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Aufstellung der notwendigen vorhabenbezogenen Bebauungspläne.

1.4 Anlass und Zielsetzung der Planung / Bedarfsbegründung

Der Eigentümer der Vorhabenfläche ist Landwirt und möchte auf dieser eine Agrovoltaikanlage selbst errichten und betreiben. Hierfür ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nötig, welcher aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden muss.

Aufgrund eines konkreten Planungsvorhabens zur Nutzung als Agrovoltaikanlage wird die Fläche auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt, wodurch der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan - im Gegensatz zu einem konventionellen Solarpark – grundsätzlich zunächst nicht zwangsläufig dem Flächennutzungsplan widerspricht.

Dennoch soll eine Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt werden, um dem Vorhaben mehr Rechtssicherheit zu geben und klarer von konventionellen Flächen abzugrenzen.

Die Flächen werden daher für die geplante Nutzungsart als Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Es wird ein Sondergebiet Agrovoltaik festgesetzt. Die Änderungsflächen umfassen ca. 9 ha Fläche.

In diesem Umfang stehen an anderer Stelle derzeit keine geeigneten Konversionsflächen oder Brachflächen zur Verfügung.

Der Standort ist vom Vorhabenträger auf Eignung geprüft worden. Diese Überprüfung ergab, dass aktuell keine städtebaulich oder naturschutzfachlich besser geeigneten Standorte zur Verfügung stehen.

Des Weiteren handelt es sich um bereits vorbelastete Flächen aufgrund der angrenzenden Straße und der Besiedelung im Umfeld.

2. PLANUNGSKONZEPTION

Die Nutzungen der bisher landwirtschaftlichen Flächen sind nunmehr mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet Agrovoltaik“ geplant.

2.1 Harmonisierungsgebot

Aufgrund der vorliegenden Planänderung entsteht kein zusätzlicher Anpassungsbedarf im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung.

2.2 Infrastruktur, Erschließung

Die Einspeisung des gewonnenen Stroms erfolgt durch den Vorhabenträger in das öffentliche bzw. gemeindliche Stromnetz.

Die Planungsfläche ist über öffentliche Wege erschlossen und erreichbar. Ein zusätzlicher Ausbau oder Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig und geplant. Die Erschließung erfolgt über gemeindliche, vorhandene Flurwege.

2.3 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben sind keine nennenswerten Emissionen zu erwarten. Um eventuelle Immissionen, insbesondere durch Blendung, auszuschließen wurde im Zuge des Umweltberichts ein Blendgutachten (01.07.2021) angefertigt. Dieses ergab, dass keine Beeinträchtigung durch unzulässige Blendungen für die angrenzende Bundesstraße und die etwas entfernt liegende Schule vorliegt.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ortsüblich bewirtschaftet. Mit durch die Bewirtschaftung entstehenden Beeinträchtigungen ist zu rechnen.

Mit folgenden zeitweiligen Einschränkungen ist zu rechnen:

- Staubimmissionen bei Mähdrusch, beim Ausbringen bestimmter Handelsdünger sowie bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.

2.4 Schutzgebiete



Abbildung 4 – Angrenzende kartierte Biotop (Quelle: BayernAtlas)

In der mittelbaren Nähe des Vorhabengebiets befinden sich die kartierten Biotop

- 1) 5831-0253, „Unterlauf der Rodach nordöstlich von Memmelsdorf bis kurz vor die Mündung in die Itz“
 - a. Gewässer-Begleitgehölze, linear (50%)
 - b. Feuchte und nasse Hochstaudenfluren (25%)
 - c. Verlandungsröhricht (15%)
- 2) 5831-1021, „Magere Flachland-Mähwiesen zwischen Gleußen und Kaltenbrunn im Landkeis Coburg“

- a. Artenreiche Flachland-Mähwiesen mittlerer Standorte (100 %)
- 3) 5831-0100, „Hecken nordwestlich von Bodelstadt“
 - a. Hecken, naturnah (60 %)
 - b. Mesophiles Gebüsch, naturnah (40 %)

Die potenziellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese Flächen werden ausführlich im Umweltbericht des Bebauungsplans behandelt.



Abbildung 5 – FFH Schutzgebiete (Quelle: BayernAtlas)

Angrenzend zum Vorhaben, aber außerhalb des Geltungsbereichs, liegt zudem das FFH Gebiet 5831-373, „Itztal von Coburg bis Baunach“.

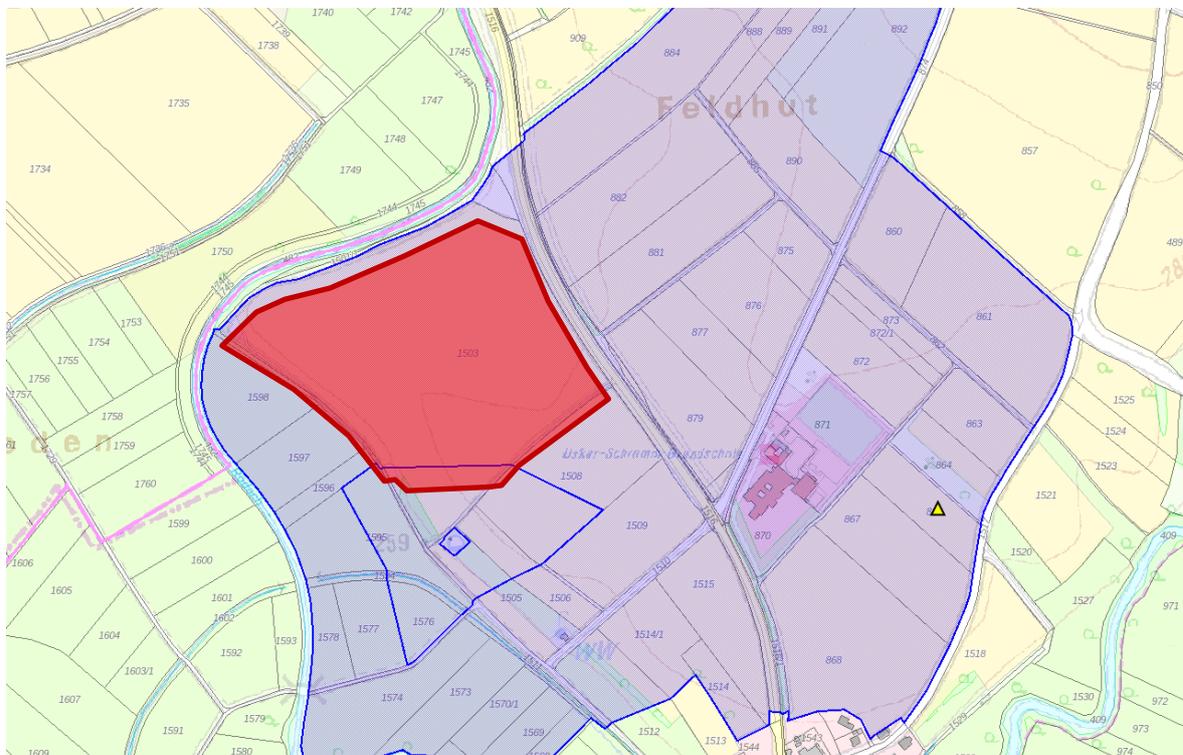


Abbildung 6 – Wasserschutzgebiet – Quelle: Gemeinde Itzgrund

Das Vorhabengebiet fällt sowohl in die engere als auch in die weitere Schutzzone des Wasserschutzgebiets TB Bodelstadt. Um die engere Schutzzone in keinem Fall zu belasten, wird der Zaun als erste Bebauung erst in einem Meter Entfernung zur engeren Schutzzone gesetzt. Damit entfallen nur Teile der Ausgleichsmaßnahmen – also Begrünung – in die engere Schutzzone. Da mit der Ausweisung als Trinkwasserschutzgebiet durch die Stadt Coburg ein Bauverbot beschlossen wurde, wurde durch den Planer eine Ausnahmegenehmigung vom 15.03.2022 erwirkt. Diese wurde vom LRA Coburg zusammen mit dem WWA Kronach erteilt und liegt den Unterlagen bei.

Weitere Biotope oder Schutzgebiete liegen im direkten Umfeld oder im Plangebiet nicht vor.

2.5 Altlasten

Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt und aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche nicht zu erwarten.

2.6 Denkmalschutz

Unmittelbar im Plangebiet befindet sich das kartierte Bodendenkmal D-4-5831-0027, „Station des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums“.

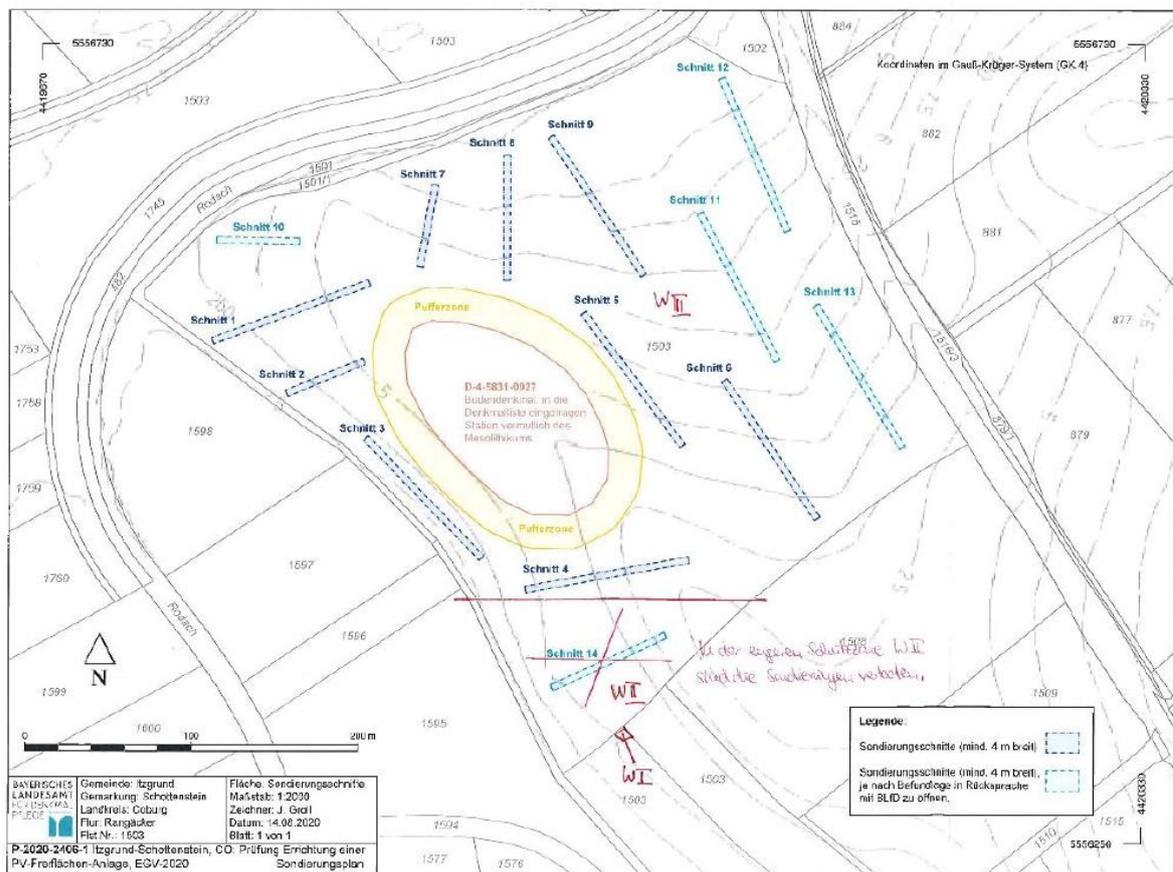


Abbildung 7 – Sondierungsplan (Quelle: Grabungsbericht M-2020-2255-2_0)

Es wurde daher bereits im Vorfeld vom Vorhabenträger Kontakt mit Dr. Weiler-Rahmfeld vom Bay. Landesamt für Denkmalpflege aufgenommen und in enger Abstimmung eine archäologische Dokumentation durch das Fachunternehmen Scherbaum Archäologie aus Bamberg durchgeführt. Weitere Details sind im Umweltbericht behandelt.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dadurch eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

3. Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf eine zusätzliche Umweltprüfung im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wird verzichtet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Agrovoltaik am Feldhut“ im Parallelverfahren werden ausführliche Umweltprüfungen erstellt, diese gelten auch für den Flächennutzungsplan.

4. Monitoring

Es besteht im Rahmen der Umweltprüfung die Verpflichtung zur Durchführung eines Monitorings. Es ist zusammen mit dem Landratsamt Coburg bzw. der Unteren Naturschutzbehörde die Überprüfung der Funktionserfüllung der Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Nach Vorlage eines Monitoringberichtes wird in Abstimmung mit der Behörde über die Anrechenbarkeit eines eventuell verbleibenden positiven Saldo an Wertpunkten auf ein Ökoko-konto entschieden.